

Gemeinde 7957 Schemmerhofen
Landkreis Biberach

Satzung

über den Bebauungsplan „Telle II“ Apzmannshardt

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 29. Okt. 1976 den Bebauungsplan für das Baugebiet „Telle II“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

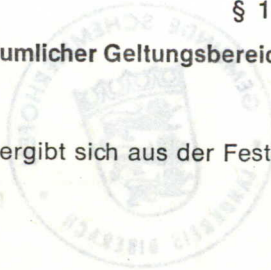
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- ~~1) Übersichtsplan~~
- 2) Begründung
- 3) Plan (mit Bebauungsvorschriften)
- ~~4) Straßenlängs- und -querschnitten~~
- 5)



§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7957 Schemmerhofen

17. Nov. 1976

(Ort, Datum)



Bürgermeister

Der obengenannte Bebauungsplan wurde am

vom in

genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am

bzw. in der Zeit von bis

durch öffentlich bekanntgemacht ¹⁾).

Der Bebauungsplan ist damit am

in Kraft getreten ²⁾).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

²⁾ Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag seiner Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.